Rheinisch-Bergischer Kreis

jobcenter Rhein-Berg

Bildungs- und Teilhabepaket

Eine Information des Jobcenter Rhein-Berg und des Rheinisch-Bergischen Kreises

Stand: 20.05.2011

Allgemeines

Sicherlich haben Sie auch schon von dem neuen „Bildungs- und Teilhabepaket“ gehört und sich gefragt, was sich dahinter verbirgt.

- Dahinter steckt, dass Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.
- Sie sollen nicht von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerfahrkosten und Lernförderung ausgeschlossen sein, nur weil das Geld nicht reicht.
- Ab sofort können diese Kinder und Jugendlichen z.B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.
- Diese Informationen sollen Ihnen zeigen, was alles möglich ist, wer die Leistungen bekommen kann und wie Sie und Ihr Kind die Förderung erhalten können.

Wer kann die Leistungen erhalten?

Haben Sie bzw. Ihre Kinder Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem AsylbLG (2)
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag?

Dann haben Sie auch Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Stand: 20.05.2011

Welche Leistungen gibt es?

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehr-tägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, bleibt Ihr Kind nicht ausgeschlossen. Die Kosten hierfür werden übernommen.

Schulbedarfspaket

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Schülerbeförderungskosten

Wenden Sie sich zunächst an Ihren Schulträger. Wenn die Kosten nicht von dort übernommen werden, können Schülerinnen und Schüler, die ihre nächstgelegene Schule nicht ohne öffentliches Beförderungsmittel erreichen, einen Zuschuss zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten erhalten. Es werden nur die Kosten übernommen, die für die Beförderung zur Schule erforderlich sind.

Welche Leistungen gibt es?

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Wenn das Klassenziel gefährdet ist, muss zunächst die Schule weiterhelfen. Ist die Versetzung dennoch unverschuldet und ernstlich gefährdet, weil die Lernziele in der Schule nicht erreichet werden, stellt sich die Frage gezielter Nachhilfe. Dann können die erforderlichen Kosten einer zusätzlichen, geeigneten und erfolgversprechenden Lernförderung übernommen werden.

Zuschuss zum Mittagessen

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Kinder, die daran teilnehmen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.
Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommen Mittagessen.
Für jede Mahlzeit ist ein Eigenanteil von 1 Euro von dem Schüler/der Schülerin/dem Kind an die Kindertagesstätte bzw. Schule zu leisten.

Welche Leistungen gibt es?

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.
Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen).

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern.

Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

Stand: 20.05.2011

Wie können Sie die Leistungen erhalten?

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen den Kindern möglichst schnell, unbürokratisch und auf direktem Wege zu Gute kommen.

Für das Bildungs- und Teilhabepaket gibt es einen Antrag. Dort können Sie ankreuzen, welche Leistungen für Ihr Kind benötigt werden. Für die einzelnen Leistungen ist ein zusätzlicher Fragebogen auszufüllen.

Wichtig ist es, dass Sie die Leistungen **rechtzeitig beantragen, d.h. bevor** Leistungen in Anspruch genommen werden bzw. der Bedarf bereits gedeckt wurde. Sofern Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Rhein-Berg. Bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen Stellen.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag rechtzeitig ein, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, welche Unterlagen / Bescheinigungen Sie noch vorlegen müssen.

Stand: 20.05.2011

Wie können Sie die Leistungen erhalten?

Es wird dann geprüft, ob und in welcher Höhe die von Ihnen gewünschte Leistung erbracht werden kann.
Die Leistung geht dann direkt an den Verein, die Musikschule oder den Anbieter des Mittagessens.

Nur das Schulbedarfspaket wird als Geldleistung unmittelbar an Sie ausgezahlt.

Weitere Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie beim Jobcenter Rhein- Berg bzw. bei Ihrer Wohngeldstelle, der Familienkasse oder den Sozialämtern sowie im Internet unter:

www.jobcenter-rhein-berg.de

oder nehmen Sie Kontakt auf unter:

jobcenter-rheinisch-bergischer-kreis.bildung-teilhabe@jobcenter-ge.de

Anschriften

Jobcenter Rhein-Berg
Serviceteam Bildung und Teilhabe
Bensberger Str. 85
51465 Bergisch Gladbach

Rheinisch-Bergischer-Kreis
Amt für Jugend und Soziales
Refrather Weg 30
51469 Bergisch Gladbach

Stand: 20.05.2011